

Die Gemeinde Veitsbronn erlässt auf Grund des Art. 91 Abs.1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - i.d.F.d.B. vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433, BayRS 2132-1-I) in Verbindung mit Art. 42 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) - BayRS 2011-2-I folgende

Gemeindeverordnung über Einfriedungen in der Gemeinde Veitsbronn vom 21.09.2006

§ 1

Einfriedungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie rückwärtige und seitliche Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 1,30 m nicht überschreiten

§ 2

Das Einfrieden von Grundstücken mit Stacheldraht oder das Ergänzen der Zaunfelder durch Stacheldraht ist nicht zulässig.

§ 3

Regelungen in Bebauungsplänen gehen dieser Verordnung vor.

§ 4

Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro belegt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veitsbronn, den 21.09.2006

Lerch
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

veröffentlicht im Amtsblatt der

Gemeinde Veitsbronn

am

